



Hochschule  
für Technik, Wirtschaft  
und Kultur Leipzig (FH)

Fachbereich  
Informatik, Mathematik  
und Naturwissenschaften

## **Prüfungsordnung**

### **Angewandte Mathematik / Applied Mathematics**

**Bachelorstudiengang**  
**(Bachelor of Science)**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

**(PrüfO – AMB)**

vom 1.9.2005

---

Auf der Grundlage von §§ 8 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz vom 11. Juni 1999, SächsHG, veröffentlicht in SächsGVBl. 1999, Seite 294) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (im Folgenden HTWK Leipzig) die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Regelstudienzeit	3
§ 2 Praxisprojekt	3
§ 3 Prüfungsaufbau	3
§ 4 Fristen	3
§ 5 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	5
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 9 Projektarbeiten	6
§ 10 Bewertung und Notenbildung	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 13 Freiversuch	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	10
§ 16 Prüfungsausschuss	11
§ 17 Zuständigkeiten von Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	12
§ 18 Prüfer und Beisitzer	13
§ 19 Bachelorprüfung	13
§ 20 Bachelorarbeit	14
§ 21 Bachelorkolloquium	15
§ 22 Zeugnisse und Urkunden	15
§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	16
§ 24 Akteneinsicht, Widerspruch	16
<b>II. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen</b>	
§ 25 Studienablaufplan	17
§ 26 Modulprüfungen	19
§ 27 Praktisches Studiensemester	20
§ 28 Fremdsprachenausbildung	20
§ 29 Studium generale	20
§ 30 Bachelorarbeit und -kolloquium	21
§ 31 Gesamtnote der Bachelorprüfung und Gesamtprädikat	21
<b>III. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	
§ 32 Inkrafttreten	21

# I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Regelstudienzeit

Die **Regelstudienzeit** beträgt sechs Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit sollen die theoretischen Studiensemester, das Praxisprojekt sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit abgeleistet werden.

## § 2

### Praxisprojekt

(1) Das **Praxisprojekt** ist ein in das Studium integrierter, zusammenhängender Ausbildungsabschnitt von mindestens 14 Wochen Dauer, der in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird. Er dient der Vermittlung praktischer Erfahrungen und Fähigkeiten zur Ergänzung der theoretischen Kenntnisse.

(2) Das Praxisprojekt wird von der HTWK Leipzig und der Praxisstelle gemeinsam betreut und in der Regel von Lehrveranstaltungen begleitet. Soweit Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann das Praxisprojekt auch durch gleichwertige Teilprojekte ersetzt werden.

(3) Das Nähere regelt die **Praktikumsordnung** des Bachelor-Studiengangs Angewandte Mathematik.

## § 3

### Prüfungsaufbau

(1) Die **Bachelorprüfung** besteht aus den Modulprüfungen (§§ 6-9), der Bachelorarbeit (§ 20) und einem Bachelorkolloquium (§ 21).

(2) Die **Bachelor-Vorprüfung** ist eine Zwischenprüfung nach SächsHG §23(3) und besteht aus den Modulprüfungen des ersten, zweiten und dritten Semesters (vgl. Studienablaufplan § 25 Absatz 1).

(3) **Modulprüfungen** setzen sich aus einer oder mehreren **Prüfungsleistungen** in den einzelnen Modulen zusammen. Sie werden in der Regel studienbegleitend nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgenommen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann an den Nachweis bestimmter Studienleistungen als **Prüfungsvorleistungen** gebunden sein.

## § 4

### Fristen

(1) Die **Bachelorprüfung** soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird die Bachelorprüfung (einschl. Bachelorarbeit und –kolloquium) nicht spätestens vier Semester nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres

einmal wiederholt werden, nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch für jede einzelne Modulprüfung. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die **Bachelor-Vorprüfung** soll innerhalb der ersten drei Semester abgelegt werden. Ein Erstversuch der zur Bachelor-Vorprüfung zählenden Modulprüfungen ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters zu unternehmen. Wer die Bachelor-Vorprüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen. Ist eine zur Bachelor-Vorprüfung gehörige Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so gilt dies auch für die Bachelor-Vorprüfung.

(3) Die Hochschule stellt sicher, dass alle Prüfungen für Pflichtmodule (§ 25 Absatz 1) in jedem Semester angeboten werden. **Prüfungstermine** werden unter Angabe des Moduls und Prüfers spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

(4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren und bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubungen nicht angerechnet.

## § 5

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

- a) im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik an der HTWK Leipzig immatrikuliert ist,
- b) zur Prüfung gemäß Absatz 2 bzw. 3 angemeldet ist,
- c) nicht beurlaubt ist, es sei denn, eine Wiederholungsprüfung soll abgelegt werden,
- d) im Fall einer Modulprüfung die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen (vgl. Modulbeschreibungen) für die jeweilige Modulprüfung erbracht hat, die den Studenten zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben werden.

(2) Die gem. Absatz 1d) zugelassenen Studenten sind zu allen (Erst- und Wiederholungs-)Prüfungen von **Pflichtmodulen** (§ 25 Absatz 1) automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich im Praxisprojekt. Eine **Abmeldung** muss schriftlich, spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungstermins beim Prüfungsamt erfolgen. Die Abmeldung von zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht zulässig.

(3) In **Wahlpflichtmodulen** meldet sich der Student durch Eintragung in die entsprechenden Prüfungslisten mittels Name und Unterschrift an. Die Eintragung hat beim Prüfungsamt spätestens bis zum durch Aushang bekannt gegebenen Termin zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zu Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen durch das Prüfungsamt. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn

- a) die Voraussetzungen in Absatz 1 nicht gegeben sind oder
- b) der Student im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. In diesem Fall kann er jedoch an anderen Prüfungen der laufenden Prüfungsperiode noch teilnehmen.

(5) Modulprüfungen darf auch ablegen, wer sich in einem **externen Prüfungsverfahren** an der HTWK Leipzig befindet. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss immatrikulierten **Gasthörern** bei Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung das Ablegen von Modulprüfungen genehmigen.

## § 6

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- a) mündlich (§ 7) und/oder
  - b) durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
  - c) durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher **Behinderung** nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Satz 1 gilt für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

(3) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrverantwortlichen bekannt gegeben. Bei Änderung der Art oder des Umfangs der Prüfungsleistung ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 7

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen einer mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine **Dauer** von mindestens 15 min und höchstens 40 min je Student. Etwaige Vorbereitungszeiten werden nicht auf die Prüfungsdauer angerechnet. Die **Ergebnisbekanntgabe** soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Absatz 1 werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 8

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels gängiger Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur **Auswahl** gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten haben eine **Dauer** von mindestens 90 min und höchstens 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Ausschließlich nach dem **Multiple-Choice-Verfahren** ausgestaltete schriftliche Prüfungsleistungen finden nicht statt.

(4) Über **Klausuren** ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum und Dauer der Klausur enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen, der nach § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 zu runden ist.

(6) **Sonstige schriftliche Arbeiten** sind insbesondere Texte oder vergleichbare Arbeiten zu Aufgabenbereichen aus Lehrveranstaltungen sowie der Bericht zum Praxisprojekt.

## § 9

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexerer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge zu unterbreiten und im Ergebnis praxistaugliche Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten haben eine **Dauer** von mindestens zwei Wochen und höch-

tens vier Monaten. Sie können auch als **Gruppenarbeit** von bis zu zwei Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für Projektarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

## § 10

### Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden von den Prüfern nach folgendem **Notensystem** bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung dürfen in den Fällen, in denen Noten zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden (Teilmodule, mehrere Prüfungsleistungen in einem Modul, Gutachternoten auf die Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium), außerdem die Noten

**1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 / 3,3 / 3,7**

vergeben werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem **gewichteten Mittel** der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die **Gewichtung** der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt anteilig entsprechend der für die zusammengefassten Prüfungsfächer jeweils festgesetzten Leistungspunkte. Bei der Berechnung des Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Note ergibt sich danach aus folgender Rundungsregel:

Gewichteter Mittelwert	Note
bis einschließlich 1,5	1
1,6 bis einschließlich 2,5	2
2,6 bis einschließlich 3,5	3

3,6 bis einschließlich 4,0	<b>4</b>
ab 4,1	<b>5</b>

- (4) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote dieser Prüfung aus dem Durchschnitt der jeweils vergebenen Noten. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Abweichend von Absatz 1 und 2 können **Prüfungsvorleistungen** auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Das **Praxisprojekt** und der Nachweis der **Fremdsprachenkenntnisse** sind insoweit Prüfungsvorleistungen für die Bachelorprüfung, die ausschließlich mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. § 14 gilt entsprechend. Für das **Studium generale** wird lediglich eine Teilnahmebescheinigung (Abkürzung „TB“) ausgestellt.
- (6) Nimmt ein Student trotz fehlender Zulassung an einer Prüfung teil, so erfolgt keine Bewertung der Prüfungsleistung.
- (7) **Prüfungsergebnisse** werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.
- (8) Die **Gesamtnote der Bachelorprüfung** errechnet sich unter Berücksichtigung der Leistungspunkte als gewichtetes Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit einschließlich des Bachelorkolloquiums (§ 31).

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund **versäumt** oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund **zurücktritt**. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im **Krankheitsfall** (auch des eigenen Kindes) hat der Student spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ein ärztliches Attest über die eingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch **Täuschung** zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.
- (4) Ein Student, der durch einen **Ordnungsverstoß** den Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder einer aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung nach erfolgter Abmahnung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss ohne vorherige Mahnung erfolgen. Wird der Student

ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

(5) Die Entscheidung über das „Nichtbestehen“ nach den Absätzen 3 und 4 ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine **Modulprüfung** ist bestanden, wenn sie mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet wurde. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede dieser Prüfungsleistungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet worden sein. Satz 1 gilt auch für **Prüfungsvorleistungen**, soweit sie mit einer Note bewertet werden. In Fällen des § 10 Absatz 5 gelten Prüfungsvorleistungen als erbracht, wenn sie mit „erfolgreich“ bewertet wurden.

(2) Die **Bachelor-Vorprüfung** ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des ersten, zweiten und dritten Semesters (vgl. § 25 Absatz 1) mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet wurden.

(3) Die **Bachelorprüfung** ist bestanden, wenn das Praxisprojekt erfolgreich abgeschlossen ist und sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit einschließlich des Bachelorkolloquiums, mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet wurden.

(4) Hat ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums schlechter als 4 (ausreichend) bewertet, erhält er vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(5) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder das Studium nicht abgeschlossen, wird dem Studenten auf Antrag ein **Studienzeugnis** ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Das Studienzeugnis muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 13

### Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten vor dem regulären Prüfungstermin gemäß Studienablaufplan (§ 25) abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten höchstens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden

Noten zählt.

- (3) Für die Bachelorarbeit ist ein Freiversuch nach Absatz 1 ausgeschlossen.

## § 14

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nur **innerhalb eines Jahres** nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches **einmal** wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, der Student hat diese dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist außer in den Fällen des § 13 unzulässig.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine **zweite Wiederholungsprüfung** genehmigen. Der Antrag muss schriftlich, spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung, beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur diejenigen, welche schlechter als mit der Note 4 (ausreichend) bewertet wurden, zu wiederholen.

## § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten bzw. Leistungspunkte, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden **ohne Gleichwertigkeitsprüfung** angerechnet, wenn sie an einer deutschen Fachhochschule in einem Studiengang mit adäquater Studien- und Prüfungsordnung absolviert bzw. erbracht worden sind. Die Bachelor-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit eine anzurechnende Zwischenprüfung Module nicht enthält, die an der HTWK Leipzig Gegenstand der Bachelor-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit der **Prüfungsausschuss** ihre **Gleichwertigkeit feststellt**. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik an der HTWK Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten bzw. Leistungspunkten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Ausland absolviert bzw. erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsverträgen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Leistungspunkte, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen oder multimedial gestützt er-

bracht wurden, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten bzw. Leistungspunkte, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, absolviert bzw. erbracht wurden.

(4) Einschlägige **Praxisprojekte und berufspraktische Tätigkeiten** im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Im Falle der Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von in Deutschland absolvierten Studienzeiten sowie erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen durch das Prüfungsamt. In jedem Fall hat der Student die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss, bestehend aus **Professoren** des Fachbereiches und einem **Studenten**, gebildet. Der Prüfungsausschuss hat mindestens vier und höchstens sieben Mitglieder. Die **Amtszeit** der Professoren als Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der **Fachbereichsrat** bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Entscheidungen zum Praxisprojekt (§ 2) können auch dem Leiter des Praktikantenamtes übertragen werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden zumindest einmal im Semester und darüber hinaus bei Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der **Amtsverschwiegenheit**. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 17

### Zuständigkeiten von Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Der **Prüfungsausschuss** entscheidet in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen zum Praxisprojekt, sofern Abweichungen zur Praktikumsordnung auftreten,
- d) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 15 Absatz 2),
- e) Entscheidungen über Fristüberschreitung sowie Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß u. Ä. (§ 11)
- f) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 14 Absatz 2),
- g) Entscheidungen zu externen Prüfungsverfahren sowie beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft
- h) Stellungnahme bzw. Abhilfeentscheidung in Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten (§ 24 Absatz 3 bis 5),
- i) regelmäßige Berichterstattung an den Fachbereichsrat,
- j) Anregungen zur Reform von Studium und Prüfungen,
- k) Entscheidungen über die Durchführung von Bachelorarbeiten außerhalb der HTWK Leipzig,
- l) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Einziehung von Zeugnissen und Urkunden und
- m) Entscheidungen hinsichtlich der Ungültigkeit einer Bachelorprüfung oder einzelnen Modulprüfungen (§ 23)

(2) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(3) Für die Organisation des Studienbetriebs bedient sich der Prüfungsausschuss eines **Prüfungsamts** und eines **Praktikantenamts**. Der Leiter des Prüfungsamts muss hauptberuflich Beschäftigter an der HTWK Leipzig und Mitglied des Fachbe-

reichsrats sein. Er wird vom Dekan bestellt.

(4) Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt und ausgegeben.

## § 18

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zum **Prüfer** werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(2) Zum **Beisitzer** wird nur bestellt, wer die erforderliche Sachkunde besitzt. Diese gilt als gegeben, wenn der Beisitzer über einen qualifizierten Hochschulabschluss in einem für das Prüfungsfach relevanten Studiengang verfügt.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 19

### Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium. Sie gilt als bestanden wenn der Student alle Prüfungsleistungen nach Studienablaufplan (§ 25) einschließlich des Studium generale, der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums erbracht und insgesamt 180 Leistungspunkte erworben hat.

## § 20

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein umfangreiches mathematisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit üblichen fachspezifischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese(r) an der HTWK Leipzig in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung außerhalb der HTWK Leipzig durchgeführt werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens im vorletzten Semester. Zum Ausgabezeitpunkt dürfen nicht mehr als drei laut Studienablaufplan (§ 25) bis dahin zu erbringende Prüfungsleistungen ausstehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag des Studenten veranlasst das Prüfungsamt die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. Der Student kann Vorschläge für das Thema und den Betreuer machen, die jedoch keinerlei Ansprüche begründen. Ein Thema wird dem Studenten drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Der Student kann das Thema nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgeben.
- (5) Die Bachelorarbeit muss spätestens 3 Monate nach der Ausgabe in der geforderten Anzahl von Exemplaren (vgl. § 30 Absatz 1) beim Prüfungsamt vorliegen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann um maximal drei Monate verlängert werden, wenn dafür triftige Gründe vorliegen, die nicht auf ein Verschulden des Studierenden zurückzuführen sind. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten. Im Einzelfall kann aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, die Bearbeitungszeit noch einmal um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Antrags des Studenten sowie der schriftlichen Befürwortung des Betreuers.
- (6) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Bachelorarbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von genau einem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch er die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die **Bewertung der Bachelorarbeit** aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4 (ausrei-

chend) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die **Gesamtnote der Bachelorarbeit** ergibt sich aus der Bewertung für die schriftliche Arbeit und der Note für das Bachelorkolloquium (§ 21 Absatz 3). Die Berechnungsvorschrift ist in § 30 Absatz 3 geregelt.

## § 21

### Bachelorkolloquium

(1) Im **Bachelorkolloquium** soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs in der (Fach-)Öffentlichkeit Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Das Bachelorkolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens der Note 4 (ausreichend) bewertet wurde und alle Modulprüfungen sowie das Studium generale erfolgreich abgeschlossen sind. Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und wird wie eine mündliche Prüfung bewertet. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer und mindestens einen weiteren Prüfer. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 22

### Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das **Zeugnis der Bachelorprüfung** sind die Studienrichtung, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen.

(3) Auf Antrag des Studenten können

a) die Studiendauer bis zum Abschluss der Bachelorprüfung und

b) Ergebnisse von Prüfungsleistungen, die der Student in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) erbracht hat

ergänzend zum Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die **Bachelorurkunde**, in welcher die Verleihung des Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bestätigt wird. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie

trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(5) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein **Diploma Supplement** (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

(6) Auf Antrag des Studenten werden Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde auch in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt.

## § 23

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfungsleistung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Absatz 3 erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Mangel nach Satz 1 wird durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt, wenn der Student nicht vorsätzlich gehandelt hat.

(3) Unrichtige Zeugnisse bzw. Urkunden sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

## § 24

### Akteneinsicht, Widerspruch

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfer oder den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

(3) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich für den Studenten belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig über die

- a) Exmatrikulation,
- b) Nichtgewährung von beantragten Urlaubssemestern,
- c) Bewertung von Prüfungsleistungen,
- d) Nichtanrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen und
- e) Nichtanerkennung des Praxisprojekts

statt.

(4) Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der einzulegen. Er soll eine Begründung enthalten.

(5) Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ergeht ein Abhilfebescheid durch die erlassende Stelle. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Rektor.

## II. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

### § 25

#### Studienablaufplan

(1) Die folgende Tabelle beinhaltet den regulären **Studienablaufplan** des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik. Namentlich genannte Module sind dabei als **Pflichtmodule** zu absolvieren. Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so ist dies in der Modulbezeichnung und der Modulnummer erkennbar.

Sem.	Modul-Nr.	Modul	PVL	Prüfung	LP
1	AMB1	Analysis I	STL	PK	7
1	AMB2	Lineare Algebra I	STL	PK	5
1	AMB3	Finanzmathematik I	STL	PK	4
1	AMB4	Grundlagen Informatik			
	AMB4.1	Teilmodul Allgemeine Grundlagen	STL	PK	4
	AMB4.2	Teilmodul Programmieren	STL	PK/PP	4
1	AMB5	Betriebswirtschaftslehre	STL	PK	4
1	AMB6	Fremdsprachen und Studium generale			
	AMB6.1	Teilmodul Fremdsprachen I	-	-	2
				Summe	30

2	AMB7	Analysis II	STL	PK	7
2	AMB8	Lineare Algebra II	STL	PK	5
2	AMB9	Wahrscheinlichkeitsrechnung	STL	PK	5
2	AMB10	Numerische Mathematik I	STL	PK	5
2	AMB11	Softwareanwendungen	-	PP	1,5
	AMB11.1	Teilmodul Standardsoftware	-	PP	1,5
	AMB11.2	Teilmodul Softwareentwurf mit Praktikum	STL	PK	4,5
2	AMB6	Fremdsprachen und Studium generale	-	PM/PK	2
	AMB6.2	Teilmodul Fremdsprachen II	-	PM/PK	2
				Summe	30

3	AMB12	Differential- und Differenzgleichungen	STL	PK	4
3	AMB13	Lineare Optimierung	STL	PK	4
3	AMB14	Statistik I	STL	PK	4
3	AMB15	Numerische Mathematik II	STL	PK	5
3	AMB6	Fremdsprachen und Studium generale	-	-	1
	AMB6.3	Teilmodul Studium generale	-	-	1
3	AMB16	Betriebssysteme	STL	PK	4
3	AMB17	Datenbanken I	STL	PK	4
3	AMB18	Vektoranalysis	STL	PK	4
				Summe	30

4	AMB19	Graphentheorie	STL	PK	4
4	AMB20.1	Operations Research (Teilmodul 1)	STL	PK	2
4	AMB21.1	Statistik II (Teilmodul 1)	STL	PM	5
4	AMB22	Fachseminar	-	PP	4
4	AMB23	Wahlpflichtmodul 1	STL	PK/PM	5
4	AMB24	Wahlpflichtmodul 2	STL	PK/PM	5
4	AMB25	Wahlpflichtmodul 3	STL	PK/PM	5
				Summe	30

5	AMB20.2	Operations Research (Teilmodul 2)	STL	PK	5
5	AMB21.2	Statistik II (Teilmodul 2)	STL	PP	3
5	AMB26	OR-Modelle und Netzplantechnik:	-	PK/PM	4,5
	AMB26.1	Teilmodul Modelle im Operations Research	-	PK/PM	4,5
	AMB26.2	Teilmodul Netzplantechnik	STL	PK	2,5
5	AMB27	Simulation	STL	PK	5
5	AMB28	Wahlpflichtmodul 4	STL	PK/PM	5
5	AMB29	Wahlpflichtmodul 5	STL	PK/PM	5
				Summe	30

6	AMB30	Praxisprojekt			18
6	AMB31	Bachelorarbeit inkl. Bachelorkolloquium		vgl. §§ 20,21,30	12
				Summe	30

PVL Prüfungsvorleistung

LP Leistungspunkte (studentischer Aufwand)

STL Studienleistungen als Prüfungsvorleistung (Belege, Projekt, Laborarbeit usw.)

PM Prüfung mündlich

PK Prüfung in Form einer Klausur oder anderer schriftlicher Leistung (im Fall einer Nach- oder Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung möglich)

PK/PM Prüfung in Form einer Klausur oder als mündliche Prüfung, Festlegung durch Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls

PP Prüfung in Form einer Projektarbeit

(2) Aus dem nachfolgenden Katalog können die unter Absatz 1 geforderten **Wahlpflichtmodule** ausgewählt werden. Der Katalog kann durch weitere gleichwertige Angebote ergänzt werden. Jedes Wahlpflichtmodul kann nur einmal angerechnet werden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden je Wahlpflichtmodul 5 Leistungspunkte erworben.

Modul-Nr.	Modul	PVL	Prüfung	LP
AMB W1	Finanzmathematik II	STL	PK/PM	5
AMB W2	Zuverlässigkeitstheorie	STL	PK/PM	5
AMB W3	Anwender-Software	-	PK/PM	5
AMB W4	Künstliche neuronale Netze	STL	PK/PM	5
AMB W5	Datenbanken II	-	PK/PM	5
AMB W6	Computergeometrie	-	PK/PM	5
AMB W7	Computergrafik	STL	PK/PM	5
AMB W8	Mathematische Modellierung	STL	PK/PM	5
AMB W9	Computeranimation	-	PP	5
AMB W10	Expertensysteme	STL	PK/PM	5
AMB W11	Informations- und Präsentationssysteme	STL	PK/PM	5
AMB W12	Multimedia-Grundkurs	STL	PK/PM	5
...	...	...	...	5

(3) Der Student kann Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (**Zusatzmodule**) erbringen. Wurden mehr Wahlpflichtmodule als in Absatz 1 vorgesehen belegt, so hat der Student dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, welche Module als Wahlpflicht- und welche als Zusatzmodule anzusehen sind.

## § 26

### Modulprüfungen

(1) In der **Modulprüfung** soll der Student nachweisen, dass er die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Moduls beherrscht und anwenden kann.

(2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die auch aus mehreren Teilen bestehen kann. Die Art der jeweiligen Prüfungsleistung sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen in Form von Studienleistungen sind für jedes Modul aus dem Studienablaufplan in § 25 ersichtlich. Weitere Informationen, insbesondere zur Dauer der Prüfung, Anzahl und Gewichtung der Teilleistungen (sofern vorgesehen) sowie Art und Umfang der Studienleistungen als Prüfungsvorleistung, gehen aus dem **Modulkatalog** hervor, der eine detaillierte Beschreibung aller Module enthält.

(3) Besteht der Student die Modulprüfung, so werden ihm die **Leistungspunkte** lt. § 24 für dieses Modul gutgeschrieben.

## § 27

### Praktisches Studiensemester

- (1) Das sechste Semester ist das praktische Studiensemester.
- (2) Das Praktische Studiensemester beinhaltet die Bearbeitung eines Praxisprojektes im Umfang von mindestens 14 Wochen und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Dabei sollten die letzten vier Wochen des Praxisprojekts bereits als zusammenhängende Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vorgesehen werden.
- (3) Das Praktische Studiensemester kann begonnen werden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen des ersten bis fünften Semesters gemäß § 25 erbracht wurden. Dabei dürfen maximal drei Prüfungsleistungen noch ausstehen.
- (4) Das Praxisprojekt wird mit 18 Leistungspunkten angerechnet. In die Bewertung des Praxisprojekts fließen der schriftliche Bericht des Studenten (Gewicht 2/3) sowie ein Kolloquium am Fachbereich (Gewicht 1/3) ein. Weitere Einzelheiten zum Praxisprojekt regelt die Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs Angewandte Mathematik.

## § 28

### Fremdsprachenausbildung

- (1) Während des Studiums ist die Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten an der HTWK Leipzig oder an einer anderen Einrichtung zu absolvieren, wobei im letzteren Fall die Gleichwertigkeit der Ausbildung vom Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig schriftlich zu bestätigen ist.
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Fremdsprachenausbildung ist in Form eines Fachsprachen-Zertifikates bis zum Beginn des Praktischen Studiensemesters zu erbringen.
- (3) Für ausländische Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann anstelle der Fremdsprache der Ausbildungsnachweis für die deutsche Sprache anerkannt werden.

## § 29

### Studium generale

Im Bachelorstudium belegt jeder Student nach seiner Wahl einen in einem Semester angebotenen Vorlesungszyklus. Es wird das dritte Semester für die Teilnahme am Studium generale empfohlen. Der Nachweis der Teilnahme (mindestens zehn Doppelstunden im betreffenden Semester) ist in Form einer Teilnahmebescheinigung (TB) bis zum Termin des Bachelorkolloquiums zu erbringen. Die Teilnahme am Studium generale zählt als Prüfungsvorleistung für die Bachelorprüfung.

## § 30

### Bachelorarbeit und -kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß (vgl. § 20 Absatz 5) in drei gedruckten Exemplaren vom Studierenden beim Prüfungsamt abzugeben.
- (2) Die Bachelorarbeit ist vor einer Prüfungskommission in Form eines Bachelorkolloquiums öffentlich zu verteidigen, wobei § 21 Absatz 2 zu beachten ist.
- (3) Die Bewertung für die schriftliche Arbeit (vgl. § 20 Absatz 7) und das Kolloquium werden mit den Gewichten 0,75 und 0,25 zur **Bewertung der Bachelorarbeit** zusammengefasst. Die **Note der Bachelorarbeit** ergibt sich daraus durch Rundung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4. Bei erfolgreichem Abschluss wird die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten angerechnet.

## § 31

### Gesamtnote der Bachelorprüfung und Gesamtprädikat

- (1) Der **Mittelwert aller Modulprüfungen** ergibt sich als gewichtetes Mittel aller Modulnoten, wobei die jeweiligen Leistungspunkte der Module (vgl. § 25) als Gewichte dienen.
- (2) Die **Gesamtnote der Bachelorprüfung** wird aus dem Mittelwert aller Modulprüfungen (Absatz 1) und der Bewertung der Bachelorarbeit (§ 30 Absatz 3) als gewichtetes Mittel mit den Gewichten 0,6 und 0,4 berechnet. Das **Gesamtprädikat** wird aus der Gesamtnote der Bachelorprüfung durch Rundung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 ermittelt. Bei überragenden Leistungen, d. h. einer auf eine Nachkommastelle abgerundeten Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,2 oder besser, wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 32**

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie wird an der HTWK Leipzig bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften vom 5.5.2004 und des Senats der HTWK Leipzig vom 7.4.2004. Diese Ordnung wurde mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 16. Mai 2006 genehmigt. Sie wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig, den 17.6.2006

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. M. Nietner)